

Parkgebührenordnung im Gebiet der Bewohnerparkzone "Klinikum"

(Parkgebührenordnung Klinikum)

vom 29.05.2020

Bekanntmachung: 04.06.2020 (Dachauer Nachrichten)

Die Stadt Dachau erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl I S. 2251), in Verbindung mit § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch V. v. 07.05.2019 (GVBl. S. 178), folgende Verordnung:

§1

Allgemeines

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen an Parkscheinautomaten nur mit einem gültigen Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe des § 2 erhoben.

(2) Die Vorschriften über Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§2

Gebührenhöhe

Die Parkgebühren werden wie folgt festgelegt:

Winterstraße, Sommerstraße, Indersdorfer Straße, Krankenhausstraße, Dr.-Hiller-Straße, Göschlstraße, Hochstraße (aufsteigend ab Hausnummer 14 gerade und 9 ungerade), Silnerstraße, Dr.-Gerhard-Hanke-Weg, Hermine-Böbenecker-Weg, Dr.-Schwalber-Straße und Dr.-Muhler-Straße:

pro Stunde 0,50 €

Ohne Festlegung einer Höchstparkdauer.

jeweils von Mo-Fr 9-18 Uhr

Der Umgriff ist in einem Plan festgelegt. Der Plan ist Anlage und Bestandteil dieser Verordnung.

§3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29.06.2020 in Kraft.

Anlage der Parkgebührenordnung

"Klinikum"

In diesem Bereich gilt eine Parkgebühr nach § 2 der Verordnung über Parkgebühren im Gebiet der Bewohnerparkzone "Klinikum"

